

AXEL PRIEBIS

Regionalplanung in Schleswig-Holstein

Kurzfassung

Regionalplanung wird in Schleswig-Holstein als ausschließlich staatliche Aufgabe für alle 5 Planungsräume des Landes zentral von der Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei, Abt. Landesplanung) betrieben, d.h. eine institutionelle Trennung von landesweiter und regionaler Planung findet nicht statt. In Schleswig-Holstein als einem kleinen bzw. überschaubaren Bundesland hat sich diese organisatorische Lösung bewährt, aktuelle Kritik daran ist nicht erkennbar. Durch eine durchweg als sachlich und hilfreich anerkannte Beratungstätigkeit genießt die Landes- bzw. Regionalplanung das Vertrauen der Kommunen, wenngleich sehr viel Abstimmung auf einer nicht formalisierten Ebene stattfindet. Auf Landesebene obliegt der Landes- bzw. Regionalplanung neben Koordinierungsfunktionen vor allem die Politikberatung, worin sich ihr Charakter als Führungsinstrument des Regierungschefs ausdrückt. Die organisatorische Ansiedlung im „hochpolitischen Raum“ hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Landes- bzw. Regionalplanung in den vergangenen Jahren in einigen Fällen eine Schlüsselposition im regionalen Problemmanagement innehatte. Defizite allerdings sind in der Koordination der Landes- bzw. Regionalplanung mit der Landschaftsrahmenplanung erkennbar. Verbindliche Regionalpläne liegen für alle Planungsräume vor, doch wäre für einige Regionalpläne eine Fortschreibung erforderlich.

1. Räumliche und administrative Strukturmerkmale Schleswig-Holsteins

Mit ca. 2,6 Millionen Einwohnern und einer Fläche von 15 945 km² ist Schleswig-Holstein ein kleines Bundesland; unter den Flächenländern steht es vor dem Saarland an vorletzter Stelle. Weite Teile des Landes sind dünn besiedelt — so vor allem der Westküstenraum und die schleswigsche Geest. Größere Bevölkerungsverdichtungen gibt es nur im Hamburg-Randbereich; kleinere Verdichtungsräume sind die Bereiche um die Landeshauptstadt Kiel und um Lübeck. Die Zuwanderungsdynamik im Hamburger Umland ist im wesentlichen dafür verantwortlich, daß das Land Schleswig-Holstein in den Jahren 1970–1985 einen Bevölkerungszuwachs von ca. 120 000 Einwohnern verzeichnen konnte — dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß weite Teile des Landes als strukturschwache Gebiete einzustufen sind und daher Abwanderungen vor allem jüngerer Erwerbspersonen zu verzeichnen hatten.

Entsprechend der geringen Flächengröße und der begrenzten Finanzkraft des Landes ist der Verwaltungsaufbau Schleswig-Holsteins erfreulich übersichtlich. Während in Kiel naturgemäß

eine starke Behördenkonzentration (Oberste und Obere Landesbehörden) vorhanden ist, sind die Fachbehörden der unteren Ebene dezentral lokalisiert. Staatliche Mittelbehörden (Bezirksregierungen) wurden in Schleswig-Holstein nicht eingerichtet — angesichts der Fläche des Landes, die mit derjenigen eines Regierungsbezirks in anderen Bundesländern vergleichbar ist, wäre die Existenz derartiger Behörden auch nur schwer zu rechtfertigen.

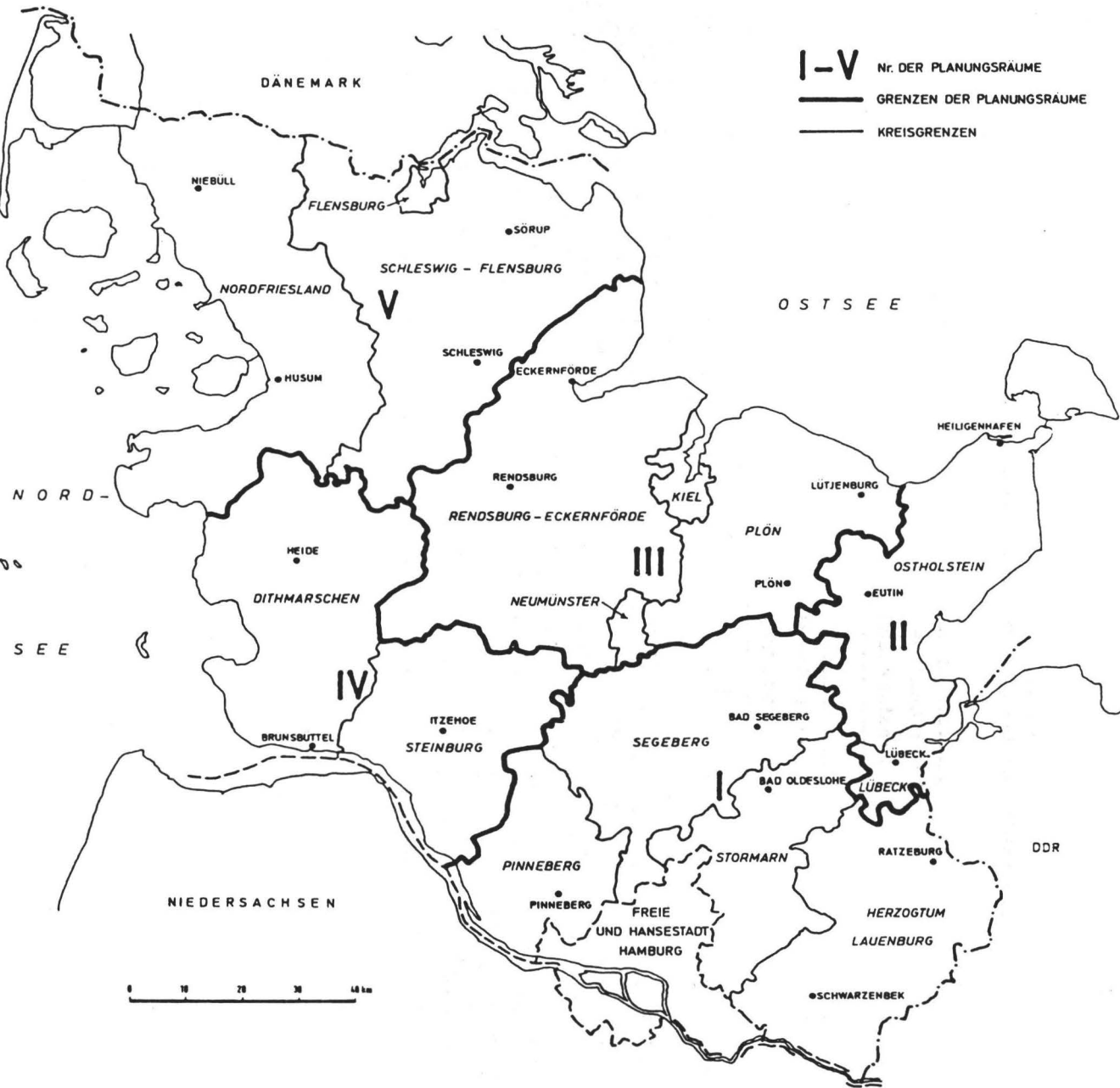
Auf der Kreisebene ist das Land in 11 Kreise und 4 kreisfreie Städte gegliedert, deren z.T. recht großzügiger Zuschnitt im Rahmen der Kreisgebietsreformen der Jahre 1970 und 1974 entstanden ist. Eine Besonderheit stellt die Gemeindegrößenstruktur Schleswig-Holsteins dar: Abgesehen von einer Reihe freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse hat es keine Gemeindegebietsreform gegeben — so verzeichnet das Land noch heute die beachtliche Zahl von 1127 selbständigen kreisangehörigen Gemeinden, darunter noch 485 Kleinstgemeinden mit weniger als 500 Einwohnern. Die Verwaltungsaufgaben der meisten Gemeinden werden durch „Ämter“ wahrgenommen, die jedoch nicht den Status von Gebietskörperschaften besitzen.

Das Fehlen der staatlichen Mittelbehörden und die Gemeindegrößenstruktur sind wesentlich dafür verantwortlich, daß den Kreisen in Schleswig-Holstein sowohl politisch als auch administrativ ein im bundesweiten Vergleich besonders starkes Gewicht zuzuschreiben ist. Die Kreise nehmen hier in vielen Bereichen eine „Bündelungsfunktion“ wahr, die in anderen Ländern für die Mittelbehörden charakteristisch ist.

2. Gesetzliche Grundlagen, Organisation und Stand der Regionalplanung

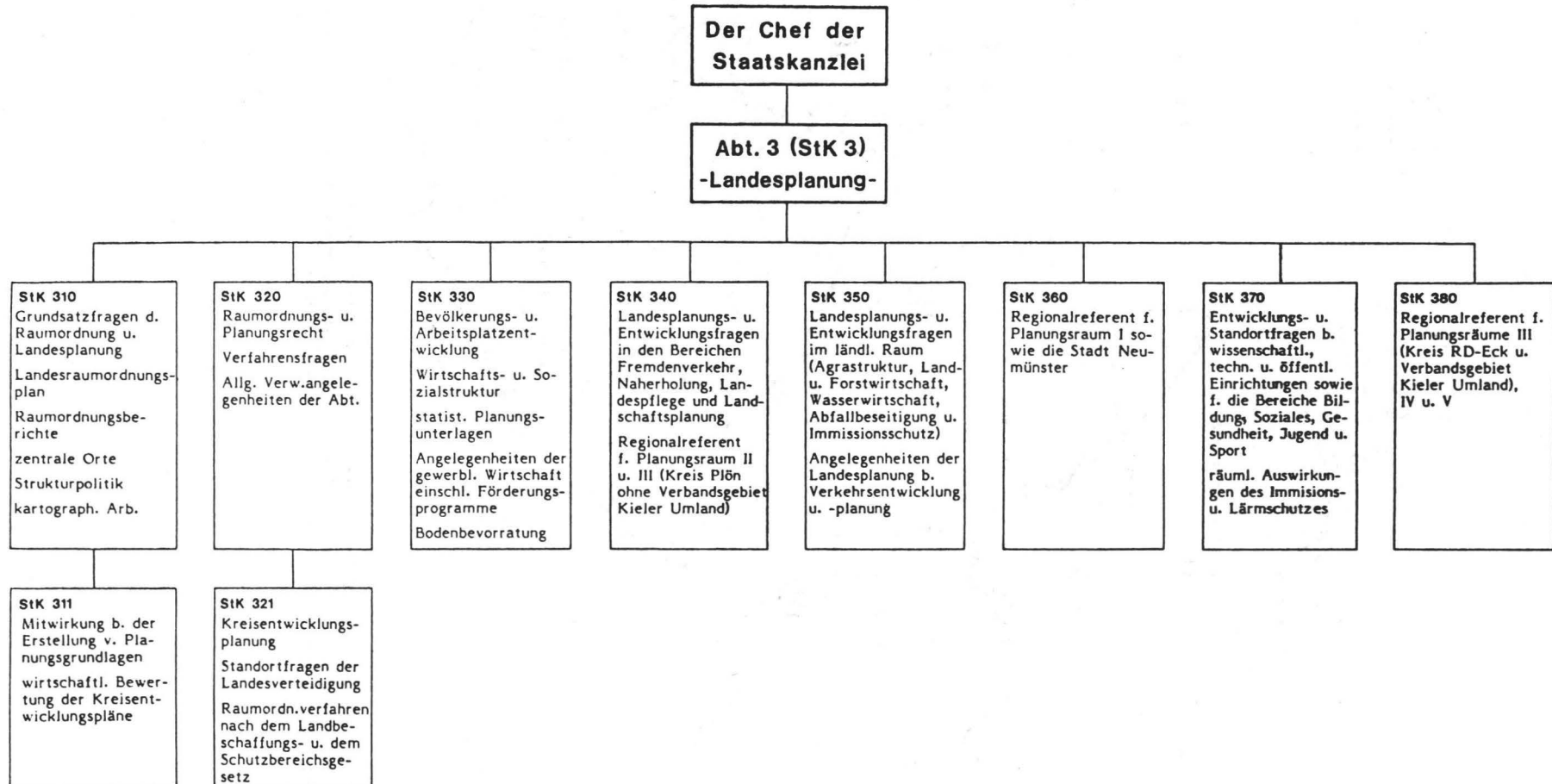
Weist schon der allgemeine Verwaltungsaufbau in Schleswig-Holstein einige Besonderheiten auf, so stellt die Organisation der Regionalplanung eine echte Singularität dar. Als einziges derjenigen Bundesländer, die Regionalplanung im üblichen Begriffsverständnis betreiben¹, hat Schleswig-Holstein den gesamten Bereich der Landesplanung, d.h. auch die Regionalplanung, in § 1 Landesplanungsgesetz² zur staatlichen Aufgabe bestimmt. Landesplanungsbehörde ist gem. § 8 Abs. 1 LaplaG der Ministerpräsident. Obwohl das Land in 5 regionale Planungsräume gegliedert ist, für die konkretisierend zum Landesraumordnungsplan³ jeweils ein Regionalplan aufzustellen ist, gibt es keine dezentralen Landesplanungsbehörden bzw. für die Regionalplanung zuständigen regionalen Körperschaften. Die 5 regionalen Planungsräume, die in Abbildung 1 dargestellt sind, besitzen deswegen auch keine politische oder administrative Repräsentation, sondern sind reine Analyse-, Prognose- und Planungsregionen. Mithin

Abbildung 1:
Gliederung des Landes Schleswig-Holstein in Planungsräume



Die Abbildung zeigt, daß ein Planungsraum jeweils 2 oder mehr Kreise bzw. kreisfreie Städte umfaßt. Bei der Gliederung des Landes in die Planungs-räume I – V wurde der Verflechtungsbereich der Oberzentren Lüneburg, Kiel und Flensburg sowie von Hamburg beachtet. Der Planungsraum IV hat kein Oberzentrum; sein Kern wird durch den Wirtschaftsraum Brunsbüttel/Unterelbe gebildet.

Abbildung 2:
Organisationsschema der Abteilung Landesplanung der Staatskanzlei



Quelle: Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein.

liegt der gesamte Aufgabenbereich der Landesplanung, worunter nachfolgend stets auch die Regionalplanung zu verstehen ist, zentral in der Hand des Ministerpräsidenten bzw. der Staatskanzlei.

Durch § 8 Abs. 2 LaplaG wird dem Ministerpräsidenten die Möglichkeit eröffnet, die Aufstellung von Raumordnungsplänen sowie die Wahrnehmung weiterer vorbereitender Aufgaben der Landesplanung einem Minister zu übertragen. Damit wurde mit der Neufassung des Landesplanungsgesetzes im Jahr 1971 eine bereits Ende der 60er Jahre geschaffene Praxis, nämlich die Delegation an den Innenminister, formell legalisiert⁴. Während also über viele Jahre hinweg in der Staatskanzlei nur noch die grundsätzlichen politischen Fragen der Landesplanung sowie die Abstimmung grenzüberschreitender Planungen wahrgenommen wurden und der überwiegende Teil der Planungsarbeit in der Abteilung IX (Raumordnung) des Innenministers durchgeführt wurde, erfolgte mit dem Amtsantritt des derzeitigen Ministerpräsidenten im Jahre 1982 eine Reorganisation der Landesplanung⁵. Dieser hatte nämlich nach eigenem Bekunden⁶ in seiner vorherigen Funktion als Innenminister den Wert der Landesplanung als politisches Steuerungs- und Koordinierungsinstrument erkannt und bei seinem Amtswechsel Wert darauf gelegt, die Delegation auf den Innenminister rückgängig zu machen, d.h. die Landesplanung in die Staatskanzlei „mitzunehmen“, wo sie seitdem die Abteilung 3 bildet (vgl. Abbildung 2).

Ähnlich wie auch in anderen Bundesländern sieht § 9 LaplaG die Mitwirkung eines Landesplanungsrates an der Landesplanung vor. Dieses Gremium soll die Mitwirkung der im Landtag vertretenen Parteien, der Verbände, Gewerkschaften und Kammern sowie von Vertretern der Wissenschaft an der Landesplanung ermöglichen. Seine Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte sind gesetzlich verankert, doch ist seine Einflußnahme auf die planerische Arbeit in der Praxis als gering einzustufen.

Bundesweit einzigartig ist wiederum die in §§ 11–13 a LaplaG normierte Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte, die langfristigen Raumordnungspläne des Landes durch mittelfristige Kreis- bzw. Stadtentwicklungspläne zu ergänzen. Auch wenn diese maßnahmen- bzw. investitionsorientierten Pläne bewußt mit dem System der Landesplanung verknüpft worden sind, handelt es sich bei ihnen jedoch zweifelsfrei nicht um Raumordnungspläne (vgl. Evers 1976, S. 110; Möllgaard 1977, S. 312). Deswegen soll an dieser Stelle der Hinweis genügen, daß das Land Schleswig-Holstein an diesem Planungsinstrument auch zukünftig festhalten wird — obwohl dessen positive Beurteilung durch die Kreise (vgl. Steffens 1986) durch die kreisangehörigen Gemeinden sowie die kreisfreien Städte überwiegend nicht geteilt wird.

Neben dem Landesplanungsgesetz als wesentlicher Rechtsgrundlage der Landesplanung hat der Landesgesetzgeber in einem weiteren Gesetz, dem Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsatzgesetz)⁷, Grundsätze normiert, die von der Landesplanung ergänzend zu denjenigen im Raumordnungsgesetz des Bundes zu beachten sind. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist die namentliche Festlegung der Zentralen Orte auf den Stufen der Ober-, Mittel- und Unterzentren (einschließlich der zugehörigen Sonder- und Zwischenformen) in diesem Gesetz. Für die Zentralen Orte der untersten Stufe, vor allem für die Ländlichen Zentralorte, enthält das Gesetz zwar einen Kriterienkatalog, der bei der Einstufung heranzuziehen ist — die Auswahl der Gemeinden mit diesem Sta-

tus bleibt jedoch den Regionalplänen und damit der Exekutive vorbehalten. Die Einteilung des Landes in regionale Planungsräume wird in § 13 Landesentwicklungsgrundsatzgesetz vorgenommen (vgl. Abbildungstext zu Abbildung 1).

Während vor 1971 nur für einzelne Teilräume des Landes „Regionalpläne der 1. Generation“ vorgelegen hatten, ging die Landesplanungsbehörde nach der Neufassung des Landesplanungsgesetzes (vgl. Kühl/Koch 1971), das die Regionalplanung im Gegensatz zur alten Gesetzesfassung als ausschließlich staatliche Aufgabe normierte, an die Aufstellung eines flächendeckenden Satzes von Regionalplänen. Diese „2. Generation“ schleswig-holsteinischer Regionalpläne wurde nach einheitlichem Gliederungsschema und mit grundsätzlich vergleichbarer Regelungs-dichte in Text, Karte (1 : 100 000) und Tabellen erarbeitet.

Als erster „Regionalplan der 2. Generation“, der freilich noch auf intensive Vorarbeiten der „Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise“ zurückgeht, wurde am 16. 4. 1973 der Regionalplan für den Planungsraum I (Hamburger Umland) festgestellt⁸. Der Regionalplan für den Planungsraum IV, der bereits im Jahre 1967 als „Regionalplan der 1. Generation“ festgestellt worden war⁹, wurde durch die „1. Änderung“ vom 6. 8. 1974¹⁰ zumindest für den Wirtschaftsraum Brunsbüttel/Unterelbe an den qualitativen Standard der „2. Generation“ angeglichen. In den beiden folgenden Jahren wurden dann die Regionalpläne für die restlichen Planungsräume festgestellt: am 26. 3. 1975 für den Planungsraum VI¹¹, am 20. 11. 1975 für den Planungsraum III¹² und schließlich am 15. 9. 1976 für den Planungsraum II¹³.

Die Feststellung des neuen Landesraumordnungsplanes im Jahr 1979 war der Startschuß für die Aufstellung der „Regionalpläne der 3. Generation“, die sich vor allem durch folgende Neuerungen von ihrer Vorgängergeneration absetzen sollen:

- Die inhaltliche Gliederung soll derjenigen des Landesraumordnungsplanes entsprechen.
- Vor Aufstellung eines Regionalplanes soll für den Planungsraum ein Landschaftsrahmenplan vorliegen, dessen raumbedeutsamen Aussagen nach der Abwägung mit anderen Belangen in den Regionalplan einfließen sollen.
- Zusätzlich zu den bisherigen flächenhaften Festlegungen in der Karte des Regionalplanes sollen auch Rohstoffsicherungsgebiete und Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dargestellt werden.

Bezüglich der zeichnerischen Festlegungen wird sich auch die „3. Generation“ der Regionalplanung an das schleswig-holsteinische Prinzip halten, diese grundsätzlich in einer einzigen Karte zusammenzufassen. Allerdings wurde im ersten „Regionalplan der 3. Generation“, dem Regionalplan für den Planungsraum IV vom 13. 12. 1983¹⁴, dieses Prinzip in einer, freilich benutzerfreundlichen, Weise aufgeweicht: Die „Räumliche Gliederung“ ist hier in einer Beikarte dargestellt, wodurch das Kartenbild entlastet wird, und der Textteil enthält eine Reihe von Erläuterungskarten. Im übrigen sei bezüglich der kartographischen Gestaltungsmerkmale für die Regionalpläne auf die Ausführungen von Koch (1983 a) verwiesen.

Als weiterer „Regionalplan der 3. Generation“ befindet sich der Regionalplan für den Planungsraum I in der Neuaufstellung. Ein Entwurf liegt seit Ende 1984 vor, doch dürfte es angesichts

der regionalen Besonderheiten im Hamburger Umland realistisch erscheinen, von einer Feststellung dieses Regionalplanes frühestens im Laufe des Jahres 1987 auszugehen.

Ein Fortschreibungstermin für die übrigen „Regionalpläne der 2. Generation“ ist derzeit noch nicht absehbar. Angesichts der gesetzlichen Pflicht, die Regionalpläne nach Ablauf etwa der Hälfte des Planungszeitraumes (dieser umfaßt mindestens 15 Jahre) fortzuschreiben — vor allem aber angesichts der Tatsache, daß diese Regionalpläne heute in vielfältiger Weise überholt sind, kann dieser Zustand nicht befriedigen. Hier ist kritisch anzumerken, daß die Personalausstattung der Landesplanungsbehörde für diese Aufgaben offenbar zu knapp bemessen ist.

3. Besonderheiten der staatlichen Regionalplanung

Hatte das Landesplanungsgesetz aus dem Jahre 1961¹⁵ der Landesplanungsbehörde noch die Möglichkeit eröffnet, die „regionale Landesplanung“ auf regionale Planungsverbände oder einzelne Kreise zu delegieren, war diese Möglichkeit mit der Gesetzesnovelle des Jahres 1971 fortgefallen. Entscheidend hierfür war, daß sich die regionale Planungsarbeit in den meisten der Fälle, in denen die Regionalplanung delegiert worden war, aus der Sicht des Landes nicht zufriedenstellend entwickelt hatte. Nach Koch (1972, S. 35) sind auf der einen Seite im ländlichen Raum „Delegationsruinen“ entstanden, während die ohnehin starken Räume, vor allem das Hamburger Umland, mit entsprechendem personellen und finanziellen Einsatz dazu geneigt hätten, über das Instrument Regionalplanung die regionalen Ansprüche an das Land zu maximieren. Angesichts der Raumstruktur und der polarisierten Bevölkerungsentwicklung sah das Land Schleswig-Holstein durch die Delegation der Regionalplanung die Wahrnehmung seiner Ausgleichsfunktion, insbesondere zugunsten der ländlichen Räume, beeinträchtigt und beeilte sich, die Regionalplanung im gesamten Land möglichst schnell wieder an sich zu ziehen (zum Sonderfall im Kieler Umland vgl. unten).

Die ausschließlich staatlich organisierte Landesplanung auch auf der regionalen Ebene hat in Schleswig-Holstein zu einigen für die Regionalplanung in der Bundesrepublik ansonsten untypischen Konstellationen geführt. Als herausragendes Charakteristikum ist zu nennen, daß es eine durchgängig nachvollziehbare Trennung von Landesplanung auf landesweiter und auf regionaler Ebene weder institutionell noch (innerhalb der Staatskanzlei) personell gibt. Vielmehr läßt sich die Situation am treffendsten so beschreiben, daß in der Staatskanzlei Landesplanung in zwei unterschiedlich konkretisierten Zielkategorien betrieben wird. Entsprechend sind die schleswig-holsteinischen Regionalpläne als Instrumente des Landes und nicht als „Sprachrohre“ bzw. Artikulationsmöglichkeiten der Regionen zu sehen. Auch den Typ des Regionalplaners, der sich als „regionaler Moderator“ versteht, gibt es in Schleswig-Holstein nicht. Zwar kennt die Organisationsstruktur der Landesplanungsbehörde sogenannte Regionalreferenten (vgl. Abbildung 2), doch sind diese nicht ausschließlich für einen einzigen Planungsraum zuständig, während andererseits die Fachreferate großen Einfluß auch auf die Entwicklung in den einzelnen Planungsräumen nehmen.

Weitreichende Konsequenzen hat die organisatorische Ansiedlung auf höchster politischer Ebene. Die Landesplanung hat da-

mit die Möglichkeit, über die Richtlinienkompetenz des Regierungschefs auf die Fachplanungen des Landes einzuwirken, was allerdings nicht nur fachliche Überzeugungskraft, sondern auch günstige personelle Konstellationen voraussetzt. Die bisherigen Erfahrungen seit der Eingliederung der Landesplanung in die Staatskanzlei lassen den Schluß zu, daß die Landesplanung ihren Einfluß auf einige neue, unten noch näher benannte Aktionsfelder ausdehnen konnte. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, daß die direkte Zuordnung zum Ministerpräsidenten auch die Gefahr unmittelbarer politischer Einflußnahme auf die Planungsarbeit bedeutet. So läßt sich an Beispielen aus den letzten Jahren erkennen, daß nunmehr von der Landesplanung ein flexibleres Reagieren auf konkrete regionale oder lokale Problemlagen erwartet wird — so etwa im Falle des im Regionalplan für den Planungsraum I dargestellten „Tangentenringes um Hamburg“, wo die Landesplanungsbehörde aus Gründen politischer Opportunität die Durchsetzung landes- und regionalplanerischer Ziele nicht weiter verfolgte (vgl. hierzu Prieb 1984).

Ein weiterer Effekt der Anbindung an die Staatskanzlei ist, daß die Landesplanung dem Regierungschef „zuarbeitet“. Auf diese Weise wird sehr viel Landesentwicklungspolitik betrieben, die später aber nur in den seltensten Fällen mit dem Etikett „Landesplanung“ in der Öffentlichkeit präsentiert wird. Dieses „Wirken im Hintergrund“ verbietet es, die Tätigkeit der Landesplanung allein auf der Grundlage gedruckter Quellen, etwa der Raumordnungspläne, zu beurteilen.

Formaler Kritik ist verschiedentlich das in § 7 LaplaG geregelte Aufstellungsverfahren der schleswig-holsteinischen Raumordnungspläne ausgesetzt gewesen. Insbesondere wird, so z.B. von Henrich (1981, S. 67), die lediglich mittelbare Beteiligung der Gemeinden über die Kreise als ungenügend angesehen. In der Tat ist es so, daß die Kreise und Gemeinden förmlich erst in einem recht späten Stadium der Planaufstellung beteiligt werden, während die Abstimmung mit den Ressorts des Landes schon frühzeitig erfolgt. Trotzdem ist es in der Praxis offenbar zu nachweisbaren Benachteiligungen der kommunalen Körperschaften nicht gekommen, was auf ein gut funktionierendes informelles Abstimmungsverfahren zurückzuführen ist; vgl. hierzu unten die Ausführungen zum Verhältnis zwischen Landesplanung und Kommunen. Auch Henrich (1981, S. 335) gesteht zu, daß im förmlichen Beteiligungsverfahren regelmäßig keine größeren Kontroversen zwischen Land und Gemeinden ausgetragen werden. Entsprechend verwundert es nicht, daß Initiativen aus dem kommunalen Raum, die auf eine Verbesserung der kommunalen Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen abzielen, nicht erkennbar sind.

4. Wirksamkeit der Regionalplanung

Entsprechend den vorangegangenen Ausführungen ist eine exakte Trennung der Regionalplanung von der Landesplanung insgesamt in Schleswig-Holstein nicht durchgängig möglich; aus diesem Grund muß der nachfolgende Versuch, die Wirksamkeit der Regionalplanung in Schleswig-Holstein abzuschätzen, die gesamte Tätigkeit der Landesplanungsbehörde in die Betrachtung einbeziehen.

Tabelle 1:
Verteilung der Zentralitätsmittel in Schleswig-Holstein (Allgemeine Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben) im Jahr 1986

Zentraler Ort/Funktion	Zuweisung je zentraler Ort in DM	Zahl der zentralen Orte	Zuweisung insgesamt in DM
Oberzentren			
Flensburg	7.992.480		
Kiel	22.264.764		
Lübeck	19.981.200		
Neumünster	6.850.692		
Zusammen		4	57.089.136
Andere zentrale Orte			
Mittelzentren, die nicht im Verdichtungsraum liegen	1.960.416	12	23.524.992
Mittelzentren, die im Verdichtungsraum liegen	980.208	5	4.901.040
Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	980.208	9	8.821.872
Unterzentren ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums	490.104	34	16.663.536
Stadttrandkerne I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	490.104	1	490.104
Stadttrandkerne I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums	294.060	4	1.176.240
Ländliche Zentralorte	294.060	39	11.468.340
Stadttrandkerne II. Ordnung	147.024	14	2.058.336
Zusammen		118	69.104.460
Zentrale Orte insgesamt		122	126.193.596

Quelle: 17. Ausführungsanweisung zum Finanzausgleichsgesetz, Runderlaß des Innenministers vom 15. 4. 1986 (Amtsbl. Schl.-H. S. 201).

Bezüglich der *entwickelnden Funktion* der Landesplanung wurde bereits auf deren Wirken „hinter den Kulissen“ hingewiesen. Eine eigenständige, aktive Landesentwicklungspolitik ist der Landesplanung jedoch, wie auch in den anderen Bundesländern, weitgehend verwehrt – die wesentliche Begründung liegt im Fehlen einer eigenen Finanzausstattung bzw. in ihrem begrenzten „Tauschpotential“ (Müller/Fürst 1985, S. 114) gegenüber finanzstarken Fachplanungen. Vor diesem Hintergrund verdient die unmittelbare finanzielle Förderung der Zentralen Orte in Schleswig-Holstein entsprechend ihrer Einstufung in die Zentrale-Orte-Hierarchie besondere Beachtung. Unabhängig von den allgemeinen Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden werden spezielle „Zentralitätsmittel“ für übergemeindliche Aufgaben auf die Zentralen Orte verteilt (vgl. Tabelle 1), wodurch diese in die Lage versetzt werden sollen, zentrale Einrichtungen sowohl für ihre eigenen Einwohner als auch diejenigen ihres Verflechtungsbereiches vorzuhalten. Nähere Verfahrensregelungen trifft das Finanzausgleichsgesetz¹⁶. Trotz mancher Kritik am Zentrale-Orte-Konzept ist weitgehend unbestritten, daß es sich als gezieltes Entwicklungsinstrument der Landesplanung, insbesondere in den ländlichen Räumen, bewährt hat. In diesem Zusammenhang verdient auch Beachtung, daß die Landesregierung im politischen Raum wiederholt erhobene Forderungen, auch die Zuweisung von Zentralitätsmitteln von der Finanzkraft der jeweiligen Zentralen Orte abhängig zu machen, bislang mit Erfolg abwehren konnte. Ebenso wie eine derartige Kopplung von Finanzkraft und Zentralitätszuweisungen würde eine großzügige Aufstufung von Gemeinden innerhalb der Zentrale-Orte-Hierarchie schließlich eine Neutralisierung des Zentrale-Orte-

Konzepts als Entwicklungsinstrument bedeuten. In der Tat stellt gerade die Frage der Auf- und Abstufung Zentraler Orte ein delikates politisches Thema dar. Obwohl die Entscheidung hierüber – ausgenommen die unterste Stufe der Zentralen Orte – dem Landesgesetzgeber zusteht, kommt der Stellungnahme der Landesregierung gem. § 20 LaplaG im Rahmen der Raumordnungsberichte entscheidende Bedeutung zu. Da Abstufungen politisch nicht realisierbar sind (hier würden sofort die Gemeinden und ihre Spitzenverbände intervenieren), spricht die Landesplanungsbehörde Empfehlungen für eine Aufstufung Zentraler Orte trotz einer naturgemäß großen Bewerberschar stets mit größter Zurückhaltung aus; vgl. im übrigen die Ausführungen in den Raumordnungsberichten der schleswig-holsteinischen Landesregierung¹⁷ sowie bei Kühl (1981).

Die *ordnende Funktion* der Landesplanung fällt naturgemäß weniger in den ländlichen Räumen (d.h. den Raumkategorien „Entwicklungsräume“ und „Gestaltungsräume“) ins Gewicht als in den Ordnungsräumen, wozu neben den Räumen um die Verdichtungsräume Hamburg, Kiel und Lübeck auch die Fremdenverkehrsordnungsräume auf den nordfriesischen Inseln und an der Ostseeküste zählen. Obwohl gerade in diesen Räumen der Druck auf den Bodenmarkt sehr stark ist, hat die Landesplanung hier ohne Zweifel einen unschätzbaren Beitrag geleistet, die letzten noch verbliebenen Freiflächen vor unkontrollierter Zersiedlung zu bewahren. Insbesondere die Verfechtung des im Regionalplan für den Planungsraum I festgeschriebenen Achsenkonzepts (vgl. hierzu die Karte 16 im Raumordnungsbericht 1980 sowie Koch 1976) hat seitens der Landesplanung große Ausdauer

und Zähigkeit verlangt; u.a. konnte es erfolgreich der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhalten.

Eine aktive Rolle spielt die Landesplanung in Schleswig-Holstein auch bei der Abwehr unerwünschter Verbrauchermärkte, wobei eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunen angestrebt wird. Nicht ganz zufriedenstellend gestaltet sich zwar der Einfluß der Landesplanung aus der Sicht großer Städte in einigen Umlandgemeinden, doch ist dies kein spezifisch schleswig-holsteinisches Problem. Hinzuweisen ist jedoch auf den vorbildlichen „Beratungserlaß“ der Landesregierung vom 10. 12. 1981¹⁸, der den Gemeinden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bezüglich der Ansiedlung von Verbrauchermärkten praxisnah verdeutlicht.

Die *koordinierende Funktion* der Landesplanung vollzieht sich in Schleswig-Holstein weniger auf der regionalen Ebene als vielmehr auf Ressortebene. Eine Beurteilung des Einflusses der Landesplanung ist auf dieser Ebene naturgemäß schwierig, da Kabinettsentscheidungen nicht in der Öffentlichkeit gefaßt werden. Allerdings scheint die organisatorische Anbindung an die Staatskanzlei der Landesplanung, wie erwähnt, einen gewissen Einfluß auf Politikbereiche eröffnet zu haben, die ihr während der Anbindung an den Innenminister verschlossen waren. Hier ist in erster Linie die regionale Wirtschaftspolitik zu nennen — so trug zum Beispiel das in der Öffentlichkeit viel diskutierte „60-Millionen-DM-Programm“, das im Jahr 1985 anlief, die deutliche Handschrift der Landesplanung und nicht des Wirtschaftsministers. Im Rahmen des bundesweiten Trends, anstelle großräumiger Planungskonzeptionen lieber räumlich begrenzte Projekte zu favorisieren, wird die Landesplanung dank ihrer Einbindung in den hochpolitischen Raum ihre Koordinierungsfähigkeit weiter entfalten können. Erste Belege hierfür liegen vor, so vor allem die Rahmenvereinbarung zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg vom 25. 5. 1984 und das Schwerpunktprogramm für Stapelholm, die maßgeblich durch die Landesplanung geprägt wurden, aber auch einige regionale ÖPNV-Konzepte, die unter Mitwirkung der Landesplanung entstanden (vgl. Thormählen 1986).

Ähnlich wie in den meisten anderen Bundesländern hat sich auch in Schleswig-Holstein das Raumordnungsverfahren als wichtiges Koordinationsinstrument erwiesen — insbesondere bei der Überprüfung, ob Infrastrukturprojekte auf die Ziele der Landesplanung ausgerichtet sind (vgl. im übrigen Koch/Menke 1981).

Im Gegensatz zu diesen positiven Beispielen war jedoch in den letzten Jahren eine verminderte Koordinierungsfähigkeit der Landesplanung mit den Vorstellungen der Obersten Landschaftspflegebehörde zu beobachten. Von zahlreichen Gemeinden wird mit Unbehagen verfolgt, daß sich die Landschaftsrahmenplanung zu einer Art „Kontrast-Regionalplanung“ zu entwickeln scheint — eine Entwicklung, die angesichts der Enthaltsamkeit der Regionalpläne der „2. Generation“, aber auch des „neuen“ Landesraumordnungsplanes 1979 bezüglich der Ausweisung ökologisch wertvoller Flächen und Gebiete jedoch nicht verwundert. Unruhig werden vor allem Gemeinden, die sich in ihren Entwicklungsvorstellungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung stützen können, jedoch durch die Oberste Landschaftspflegebehörde nunmehr gebremst werden. Wenn oben auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, die Regionalpläne der „2. Generation“ durchgängig fortzuschreiben, dann liegt in der völlig unzureichenden Berücksichtigung ökolo-

gischer Belange in diesen Plänen und damit der nicht vorhandenen Abstimmung dieser Belange mit anderen Raumnutzungsansprüchen die wesentliche Begründung.

5. Das Verhältnis zwischen Landesplanung und Kommunen

Die Ausfüllung landesplanerischer Rahmenvorstellungen vollzieht sich zu einem wesentlichen Teil auf kommunaler Ebene, d.h. durch Gemeinden und Kreise. Die Gemeinden sind hier in erster Linie als Träger der Bauleitplanung angesprochen, wobei vor allem die kleineren Gemeinden häufig den Kreis mit der Ausarbeitung der Pläne beauftragen. Weiterhin werden die Kreise für einen großen Teil der Bebauungspläne als staatliche Genehmigungsbehörde tätig.

Als Folge der Gemeindegrößenstruktur Schleswig-Holsteins haben die meisten Gemeinden mit der Landesplanungsbehörde vor allem schriftliche Kontakte, die auf den Bestimmungen des § 16 LaplaG fußen. Danach haben die Gemeinden nämlich die Pflicht, der Landesplanungsbehörde die beabsichtigte Aufstellung eines Bauleitplanes unter Mitteilung der allgemeinen Planungsabsichten anzuzeigen, woraufhin ihr die Landesplanungsbehörde die zu beachtenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung bekanntzugeben hat. Vor Genehmigung der Bauleitpläne ist die Landesplanungsbehörde durch die Genehmigungsbehörde (Kreis bzw. Innenminister) nochmals zu beteiligen, was in der Praxis einem „Vetorecht“ der Landesplanung sehr nahe kommt.

Zwar wird von den Kommunen allgemein anerkannt, daß die Mitarbeiter der Landesplanungsbehörden bei umstrittenen Projekten in der Regel die örtliche Problematik selbst in Augenschein nehmen, doch ein nicht unwesentlicher Teil der Beratungsarbeit „vor Ort“, d.h. die Vertretung landesplanerischer Ziele gegenüber den Gemeinden, wird durch die Kreise wahrgenommen. Dies ist zwar einerseits insofern verwunderlich, als die Kreise in Schleswig-Holstein ja nicht auch Untere Landesplanungsbehörden sind, andererseits belegt diese Praxis sowohl das eingangs erwähnte administrative Gewicht der schleswig-holsteinischen Kreise als auch das eingespielte Vertrauensverhältnis zwischen Landesplanung und Kreisen, das weitgehend informeller Natur ist. Dabei soll nicht verschwiegen werden, daß es bei kniffligen Fällen den Kreisen gelegentlich nicht unlegen kommt, das „Gewicht“ der Landesplanung bzw. der Staatskanzlei in die Waagschale zu werfen, wenn es um den nötigen Nachdruck in der Diskussion mit kreisangehörigen Gemeinden geht. Es scheint so, als sei man bei den Kreisen mit dieser Konstellation voll und ganz zufrieden — mancher Kreis kann sich so auch einmal hinter dem breiten Rücken der Landesregierung „verstecken“ — in realistischer Einschätzung der begrenzten Durchsetzungsfähigkeit einer kommunal verfaßten regionalen Körperschaft sind Bestrebungen zu einer Kommunalisierung der Regionalplanung in Schleswig-Holstein auch seitens der Kreise nicht vorhanden.

Der „Respektbonus“, den die schleswig-holsteinische Landesplanung auf Grund ihrer Einbindung in die Staatskanzlei (und auch zuvor in das Innenministerium) genießt, würde freilich langfristig nicht ausreichen, ein gedeihliches Zusammenwirken von Landesplanung und Kommunen zu garantieren. Wenn das Ansehen der Landesplanung bei den Kommunen in Schleswig-

Holstein hoch ist und ihre Beratungstätigkeit gerne in Anspruch genommen wird, so hat dies eine Anzahl sachlicher Erklärungen:

- Die personelle Kontinuität in der Landesplanungsbehörde hat über viele Jahre hinweg ein Vertrauensverhältnis zu vielen Bürgermeistern und anderen Verwaltungsbeamten im Lande gefördert.
- Insbesondere seitens der Kommunen wird das Bemühen der Landesplanung um eine objektive und sachliche Beurteilung regionaler und lokaler Problemlagen honoriert; im Gegensatz zu einigen Fachplanungen wird der Landesplanung nicht unterstellt, sich auf Kosten anderer profilieren zu wollen (ein Vorwurf, der zunehmend in Richtung auf die Landschaftsrahmenplanung geäußert wird).
- Die Landesplanung erarbeitet eine Reihe von Orientierungsdaten und Prognosen, die z.B. in den Raumordnungsberichten veröffentlicht werden. Für viele Kommunalverwaltungen sind diese Unterlagen wertvolles Arbeitsmaterial, das insbesondere bei der Überzeugung politischer Gremien gerne herangezogen wird.
- Der Landesplanungsbehörde wird ein kommunalfreundliches Verhalten attestiert, was sich z.B. in einer rechtzeitigen, wenn auch meist informellen Kontaktaufnahme ausdrückt.

Schließlich muß auch in diesem Zusammenhang noch einmal die überschaubare Flächengröße Schleswig-Holsteins ins Gedächtnis gerufen werden – weder die räumliche noch die mentale Distanz ist innerhalb des Landes Schleswig-Holstein an irgendeiner Stelle so groß, als daß die Gefahr reiner „Schreibtischentscheidungen“ droht. Erwähnt werden sollte dabei auch der „direkte Draht“ zwischen Land und Kommunen, der sich aus personellen Konstellationen in den Kommunalverwaltungen ergibt – so sind es nicht wenige der Bürgermeister im Lande, die ihre Laufbahn als Beamte in den Obersten Landesbehörden begannen und die auch als leitende Kommunalbeamte ein mehr als nur formales Verhältnis zur Landesebene behalten haben.

6. Der Sonderfall der Regionalplanung im Kieler Umland

Obwohl die ausschließlich staatlich verfaßte Regionalplanung in Schleswig-Holstein in Politik und Verwaltung tief verwurzelt ist und diese Organisationsform derzeit nicht in Frage gestellt wird, hat sich doch im Kieler Umland bis in allerjüngste Zeit eine kommunalisierte Form der Regionalplanung erhalten können, die ihre Legitimation noch aus der im Landesplanungsgesetz 1961 eröffneten Möglichkeit bezog, Aufgaben der „regionalen Landesplanung“ auf regionale Planungsgemeinschaften zu delegieren (vgl. hierzu *Scheuer* 1974).

Mit Erlaß vom 30. 4. 1963 hatte die Landesplanungsbehörde Aufgaben der „regionalen Landesplanung“ auf den Regionalen Landesplanungsverband Kieler Umland (heutige Bezeichnung: Verband Kieler Umland) übertragen¹⁹. Am 16. 3. 1971, kurz vor Inkrafttreten des neugefaßten Landesplanungsgesetzes, wurde der vom Verband erarbeitete „Verbandsplan Kieler Umland 1968–85“ von der Landesplanungsbehörde genehmigt und festgestellt²⁰. Damit lag für den Kernbereich des Planungsraumes III ein verbindlicher „Regionalbezirksplan“ vor, lange bevor für

den gesamten Planungsraum ein staatlicher Regionalplan vorlag (vgl. hierzu *Scheuer* 1966 und 1969). Nachdem dieser staatliche Regionalplan vorlag, wurde der Verbandsplan durch die „1. Änderung“ vom 4. 10. 1977²¹ an die Aussagen des Regionalplanes angepaßt, blieb jedoch weiterhin als eigenständiger Plan bestehen.

Es spricht für die Weitsichtigkeit der Landesplanungsbehörde, daß sie den Verband Kieler Umland trotz der Rücknahme der Regionalplanungsdelegation in anderen Teilräumen des Landes noch auf der Grundlage des alten Landesplanungsgesetzes mit einer Fortschreibung des Verbandsplanes beauftragte. Diese Fortschreibung wurde in einem umfassenden Abstimmungsverfahren durch den Verband Kieler Umland auf kommunaler Ebene vorbereitet und anschließend – auf einer 2. Stufe – von der Landesplanungsbehörde nach Durchführung eines förmlichen Beteiligungsverfahrens festgestellt. Sie wird heute offiziell als Teilfortschreibung 1986 des Regionalplanes für den Planungsraum III „Verbandsplan Kieler Umland 1983–1995“²² bezeichnet.

Obwohl die Leistung des Verbandes Kieler Umland bei der Erarbeitung und Abstimmung des Vorentwurfs zum Verbandsplan 1983–1995 allgemein anerkannt ist, war es nach der Ende 1983 erfolgten Vorlage dieses Vorentwurfs bei der Landesplanungsbehörde auf Grund der Rechtslage unumgänglich, dem Verband endgültig die Regionalplanungskompetenz zu entziehen. Nachdem der Verband 20 Jahre die Regionalplanung im Kieler Umland maßgeblich betrieben hat, ist ihm seit 1984 nur noch eine weitgehend informelle Koordinierungsfunktion zwischen den Gebietskörperschaften im Nahbereich Kiel verblieben. Auch hier ist die personelle Kontinuität auf dem Posten des Verbandsdirektors hauptsächlich verantwortlich dafür, daß die Gebietskörperschaften im Nahbereich Kiel bis in die Gegenwart die Beratung des Verbandes gerne in Anspruch nehmen – für den Raum Kiel kann durchaus davon gesprochen werden, daß mit dem Verband Kieler Umland bzw. seinem langjährigen Verbandsdirektor so etwas wie ein „regionaler Moderator“ besteht. Diese Bewertung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Verband die Kontroversen insbesondere zwischen der Landeshauptstadt Kiel und den starken Umlandkommunen auf politischer Ebene nur begrenzt ausgleichen kann und unter dem Einfluß politischer Spannungen zwischen den Verbandsmitgliedern schon öfters selbst in seinem Bestand zur Disposition stand. Auch wenn der Verband in jüngster Zeit maßgeblich am Zustandekommen einer „Verkehrsgemeinschaft Kieler Umland“ beteiligt war, ist doch davon auszugehen, daß ohne Änderung der gegenwärtigen Planungsgesetzgebung eine Auflösung des Verbandes mit dem Eintritt des langjährigen Verbandsdirektors in den Ruhestand erfolgen wird. Vor allem wegen des auch zukünftig absehbaren Planungs- und Koordinierungsbedarfs im Ordnungsraum Kiel erscheint es wünschenswert, die Tätigkeit des Verbandes auch im Bereich Regionalplanung erneut zu legalisieren.

Angesichts der Tatsache, daß die Regionalplanung des Verbandes seinerzeit wesentliche Begründung für den Verzicht auf eine tiefgreifendere Gebietsreform zugunsten der Stadt Kiel gewesen war, ließe sich dieser Sonderfall sicherlich rechtfertigen. Auch ist nicht zu erwarten, daß durch eine derartige Sonderregelung das staatliche System der Regionalplanung im übrigen Land grundsätzlich in Frage gestellt würde. Jedenfalls erscheint es sinnvoll, angesichts der bekannten Schwierigkeiten in fast allen Stadt-

Umland-Bereichen eine bewährte Institution aufzuwerten — und schließlich würde es auch die Landesplanungsbehörde entlasten, wenn die recht feinmaschig, im Maßstab 1:50 000 betriebene Regionalplanung im Raum Kiel mit ihrem vielfältigen Abstimmungsbedürfnis von einer kommunal verfaßten Körperschaft durchgeführt würde. Entsprechend dem bisher praktizierten Verfahren könnte die Landesplanungsbehörde die 2. Stufe des Aufstellungsverfahrens, d.h. die förmliche Beteiligung und die Feststellung, dann als staatliche Aufgabe wahrnehmen. Außerdem dürften auch die oben erwähnten Gründe, die das Land zur Rücknahme der Delegation der Regionalplanung auf kommunale Körperschaften bewogen hatten, heute — zumindest im Raum Kiel mit seinen bekannten Strukturproblemen — nicht mehr stichhaltig sein.

7. Abschließende Beurteilung und Ausblick

Wenn dieser Beitrag zu einer überwiegend positiven Beurteilung der staatlich organisierten Regionalplanung in Schleswig-Holstein kommt, so bedeutet dies nicht, daß dieses Modell ohne weiteres auf andere Bundesländer übertragbar ist. Im Gegenteil, gerade das Zusammentreffen einer Vielzahl von landestypischen Faktoren, die größtenteils angesprochen wurden, dürfte dieses Modell als nicht übertragbaren Sonderfall charakterisieren. Vielleicht sind es gerade diese landesspezifischen Besonderheiten, die möglicherweise bis hinein in die schleswig-holsteinische Mentalität reichen, die Benz (1982) bei seiner Kritik an der schleswig-holsteinischen Regionalplanung nicht im wünschenswerten Umfang gewichtet hat.

Wenn für den Fortbestand des Verbandes Kieler Umland und die erneute Übertragung regionalplanerischer Kompetenzen auf diesen Verband plädiert wird, so steht dahinter die Überlegung, daß das informelle Kontaktgeflecht dieses Verbandes nicht ohne weiteres geopfert werden sollte. Da der Verband Kieler Umland seit vielen Jahren ein Sonderfall war, würde er sicherlich auch in anderen Landesteilen als solcher weiterhin akzeptiert. Mit der erneuten Übertragung regionalplanerischer Kompetenzen wäre auch für die Mitglieder des Verbandes die erforderliche Motivation gegeben, sich zum Fortbestand des Verbandes zu bekennen.

Auch wenn, wie erwähnt, derzeit keine Tendenzen nach mehr regionaler bzw. kommunaler Beteiligung an der Regionalplanung erkennbar sind, sollte diese Frage hier nicht völlig ausgeklammert werden. Sollte sich nämlich in Zukunft auf Grund etwa geänderter personeller oder politischer Konstellationen der Wunsch regen, aus regionaler Sicht mehr Einfluß auf die Regionalplanung bzw. die Landesplanung zu nehmen, so müßte dies nicht das Ende der staatlichen Regionalplanung bedeuten. Denkbar wäre es hingegen, daß die gesetzliche Möglichkeit eröffnet würde, auf regionaler Ebene — d.h. mit Zuständigkeitsbereichen entsprechend den regionalen Planungsräumen — „Regionale Planungsräte“ zu bilden. Diese könnten als Ansprechpartner der Landesplanungsbehörde das Aufstellungsverfahren von Regionalplänen begleiten und die Wünsche der Regionen möglicherweise pointierter als gegenwärtig möglich vertreten. In diesen „Regionalen Planungsräten“ müßten allerdings über die Kommunen hinaus auch andere für die Regionalentwicklung bedeutende Institutionen vertreten sein. Erwähnenswert ist in diesem

Zusammenhang die möglicherweise ausbaufähige Tätigkeit der noch immer bestehenden „Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise“ im Planungsraum I. Bei all diesen Überlegungen dürfte allerdings selbstverständlich sein, daß sie niemals Selbstzweck sein dürfen und deswegen in der Gegenwart einer realistischen Grundlage entbehren.

Anmerkungen

- 1 Ausgeklammert sind hier die Stadtstaaten und das Saarland.
- 2 Derzeit in der Fassung vom 24. 6. 1981 (GVOBl. Schl.-H., S. 117).
- 3 Derzeit in der Fassung vom 11. 7. 1979 (Amtsbl. Schl.-H., S. 603).
- 4 Organisationserlaß des Ministerpräsidenten vom 14. 6. 1971 (Amtsbl. Schl.-H., S. 448).
- 5 Erlaß des Ministerpräsidenten vom 19. 10. 1982 (Amtsbl. Schl.-H., S. 407).
- 6 So etwa in den KIELER NACHRICHTEN vom 29. 12. 1982.
- 7 Derzeit in der Fassung vom 22. 9. 1981 (GVOBl. Schl.-H., S. 180).
- 8 Bekanntmachung des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — vom 16. 4. 1973 (Amtsbl. Schl.-H., S. 379).
- 9 Bekanntmachung des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — vom 27. 2. 1967 (Amtsbl. Schl.-H., S. 107).
- 10 Bekanntmachung des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — vom 6. 8. 1974 (Amtsbl. Schl.-H., S. 795).
- 11 Bekanntmachung des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — vom 26. 3. 1975 (Amtsbl. Schl.-H., S. 529).
- 12 Bekanntmachung des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — vom 20. 11. 1975 (Amtsbl. Schl.-H., S. 1175).
- 13 Bekanntmachung des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — vom 15. 9. 1976 (Amtsbl. Schl.-H., S. 631).
- 14 Bekanntmachung des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — vom 13. 12. 1983 (Amtsbl. Schl.-H. 1984, S. 75).
- 15 Gesetz über die Landesplanung vom 5. 7. 1961 (GVOBl. Schl.-H., S. 119).
- 16 Derzeit in der Fassung vom 30. 1. 1985 (GVOBl. Schl.-H., S. 57); vgl. hierzu auch die Siebzehnte Ausführungsanweisung zum Finanzausgleichsgesetz, Runderlaß des Innenministers vom 15. 4. 1986 (Amtsbl. Schl.-H., S. 201).
- 17 Die Raumordnungsberichte sind in der vom Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein — Landesplanungsbehörde — herausgegebenen Schriftenreihe „Landesplanung und Schleswig-Holstein“ veröffentlicht worden; gleiches gilt für die Regionalpläne der 2. und 3. Generation.
- 18 Erlaß des Innenministers vom 10. 12. 1981 (Amtsbl. Schl.-H. 1982, S. 4).
- 19 Unveröffentlichter Erlaß.
- 20 Bekanntmachung des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — vom 16. 3. 1971 (Amtsbl. Schl.-H., S. 303).
- 21 Bekanntmachung des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — vom 4. 10. 1977 (Amtsbl. Schl.-H., S. 685).
- 22 Bekanntmachung des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — vom 24. 6. 1986 (Amtsbl. Schl.-H., S. 343).

Literaturverzeichnis

- Benz, Arthur: Regionalplanung in der Bundesrepublik Deutschland. = Beiträge zum Siedlungs- und Wohnungswesen und zur Raumplanung, Bd. 80. — Münster 1982.
- Evers, Hans-Ulrich: Regionalplanung als gemeinsame Aufgabe von Staat und Gemeinden. = Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung, Bd. 22. — Wien 1976.
- Henrich, Franz Walter: Kommunale Beteiligung in der Raumordnung und Landesplanung, Bd. II (Beteiligungsrecht und Beteiligungsverfahren nach dem Landesplanungsrecht der Länder). = Beiträge zum Siedlungs- und Wohnungswesen und zur Raumplanung, Bd. 73. — Münster 1981.

- Koch, Til P.*: Regionalplanung in Schleswig-Holstein. In: Praxis der Regionalplanung (= Mitt. aus dem Inst. f. Raumordnung, Heft 74), S. 34–49. — Bonn-Bad Godesberg 1972.
- Koch, Til P.*: Grundsätze für die Verwendung von Achsen in der Landesplanung auf Grund von Erfahrungen in Schleswig-Holstein. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Zur Problematik von Entwicklungsachsen (= Forschungs- u. Sitzungsberichte, Bd. 113), S. 181–194. — Hannover 1976.
- Koch, Til P.*: Planungskartographie in Schleswig-Holstein. In: Deutsche Gesellschaft für Kartographie (Hrsg.): 32. Deutscher Kartographentag 11.–14. 5. 1983 in Kiel, Tagungsführer, S. 88–96. — Kiel 1983 a.
- Koch, Til P.*: Richtlinien für Regionalpläne. In: Daten zur Raumplanung, Teil B. — Hannover 1983 b, Kap. 7.2.
- Koch, Til P.; Menke, Antonius*: Das Raumordnungsverfahren nach dem schleswig-holsteinischen Landesplanungsgesetz. In: Inf. zur Raumentwicklung 1979, Heft 2/3, S. 169–172.
- Kühl, Claus*: Entwicklung des zentralörtlichen Systems. In: Die Gemeinde — Zeitschrift für die schleswig-holsteinische Selbstverwaltung 1981, S. 225–228.
- Kühl, Claus; Koch, Til P.*: Neues Landesplanungsrecht in Schleswig-Holstein. In: Institut für Raumordnung — Informationen 1971, S. 353–363. Auch abgedruckt in: Die Gemeinde — Zeitschrift für die schleswig-holsteinische Selbstverwaltung 1971, S. 265–268.
- Möllgaard, Jürgen*: Regionalplanung in Schleswig-Holstein. In: Die Gemeinde — Zeitschrift für die schleswig-holsteinische Selbstverwaltung 1977, S. 312–316.
- Möllgaard, Jürgen*: Pläne für Teilgebiete des Landes. In: Daten zur Raumplanung, Teil B. — Hannover 1983, Kap. 11.4.
- Müller, Bernhard; Fürst, Dietrich*: Regionalplanung in Bayern. = Schriftenreihe des Fachbereichs Landespflege der Universität Hannover, Heft 13. — Hannover 1985.
- Priebs, Axel*: Der Tangentenring um Hamburg — stiller Tod nach 20 Jahren Planung? In: Die Heimat — Zeitschrift für Natur- und Landeskunde von Schleswig-Holstein und Hamburg 1984, S. 217–225.
- Scheuer, Gernot*: Regionalplanung Kieler Umland. In: Kommunalwirtschaft 1966, S. 214–219.
- Scheuer, Gernot*: Der Kieler Umlandverband. In: Akademie für Raumf. und Landesplanung (Hrsg.): Methoden und Praxis der Regionalplanung in großstädtischen Verdichtungsräumen (= Forschungs- u. Sitzungsberichte, Bd. 54), S. 1–14. — Hannover 1969.
- Scheuer, Gernot*: Das schleswig-holsteinische Planungssystem. In: Vermessungswesen und Raumordnung/Vermessungstechnische Rundschau 1974, S. 329–336.
- Scheuer, Gernot*: Verbandsplan Kieler Umland. In: Daten zur Raumplanung, Teil B. — Hannover 1983, Kap. 7.5.
- Steffens, Volker*: Kreisentwicklungsplanung in Ostholstein. In: Mitteilungen d. Schleswig-holsteinischen Landkreistages. H. 4/1984, S. 1–2.
- Thormählen, Ludwig*: Öffentlicher Personenverkehr im ländlichen Raum. Konzeptionelle und praktische Lösungsansätze in Schleswig-Holstein. In: Inf. zur Raumentwicklung 1986, Heft 4/5, S. 309–315.